

an öffentlichen Wegen und zur Erbauung oder Verbesserung von Brücken in solchen Wegen wird, soweit nicht die Vorschriften des allgemeinen Baugesetzes vom 1. Juli 1900 einschlagen, die Enteignungsverordnung von der Amtshauptmannschaft nach Gehör des Bezirksausschusses erlassen. Sie muß die in § 3 Absatz 1 vorgeschriebenen Angaben enthalten und ist im Amtsblatte bekannt zu machen."

Und nun die Erläuterungen dazu, in welchen es heißt:

"Den Amtshauptmannschaften ist bisher auf Grund von § 19 des Gesetzes über die Wegebaupflicht vom 12. Januar 1870 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 10 und 12 des Straßenbaumanifestes vom 28. April 1781 die Befugniß eingeräumt worden, Enteignungen zu Kommunikationswegeanlagen selbständig zu beschließen und durchzuführen. Es erscheint zweckmäßig und unbedenklich, diese Befugniß den Amtshauptmannschaften, wenigstens soweit es sich um Verbesserung oder Veränderung bereits bestehender öffentlicher Wege und um Umwandlung von Privatwegen in öffentliche Wege handelt, zu belassen, während die Enteignung für Neuanlegung von solchen Wegen nach der allgemeinen Vorschrift des § 1 behandelt werden soll."

Präsident: Die Genehmigung zum Vorlesen wird nachträglich erteilt.

Abg. von Kirchbach: Meine Herren! Seit dem 28. April 1781, also seit 120 Jahren, haben die Amtshauptmannschaften zunächst unbeschränkt das Enteignungsrecht ausgeübt bei Anlegung von Wegen überhaupt. Seit der Neuorganisation im Jahre 1874 steht ihnen in dieser Beziehung der Bezirksausschuß zur Seite; sie sind durch dessen Botum beschränkt. Ich glaube, was bisher in dieser Beziehung von den Amtshauptmannschaften und den Bezirksausschüssen gegolten hat und geschehen ist, hat im ganzen Lande zu Beschwerden nicht Anlaß gegeben, und ich kann eigentlich keinen rechten Grund einsehen, warum das gegenwärtig geändert worden ist. Nun, meine Herren, eine große *capitis deminutio* für die Amtshauptmannschaften liegt vielleicht nicht darin. Aber, meine Herren, bei der praktischen Handhabung fürchte ich, daß Unzuträglichkeiten, Weitläufigkeiten, Irrungen entstehen können, nämlich, meine Herren, in Rücksicht des Umstandes, daß man nicht immer leicht die Grenzlinie finden wird, wo die Korrektur und wo die Neuanlage des Weges beginnt bez. aufhört. Ich gestatte mir, ein Beispiel dazu zu bringen. Es soll ein Weg, der eine verlorene Steigung hat, korrigiert werden. Zu dem Ende fängt man also an irgend einem Punkte an, jetzt kommt man an diesen Berg, und der Berg muß durch eine neue Linie umfreist werden. Ist dies nun eine Neuanlage, wenn,

anstatt daß bisher über den Berg hinweggegangen, derselbe umgangen wird, oder bloß eine Korrektur? Da können mitten im Enteignungsverfahren oder gar im Baue eine ganze Anzahl Widersprüche kommen von solchen, die nicht zufrieden sind und welche dann sagen: „Das ist eine Neuanlage; dazu gehört das Dekret des Gesamtministeriums.“ In dieser Beziehung, fürchte ich, werden sehr oft Irrungen entstehen.

Dann mache ich weiter aufmerksam auf die Konsequenzen, die, wenn der Weg durch ein Dorf führt, eine viel tiefer einschneidende Wirkung haben können als z. B. eine Neuanlage, die draußen auf den Feldern durch eine wüste Mark gemacht wird. Es können doch neue Wegeanlagen ganz kurze sein, es kann z. B. nur eine kleine Verbindung zwischen zwei bereits bestehenden Wegen geschaffen, es kann nur einfach ein anderer Zugangsweg zu dem Dorfe hergestellt werden. Ja, wenn es sich um große Straßenprojekte handelte, von vielen Kilometern Länge, dann brauchte man ja den Entwurf in § 4 vielleicht nicht zu beanstanden. Aber warum für solche kleine Neuanlagen nicht auch die Amtshauptmannschaften dasselbe thun dürfen wie bisher — wie ja auch der Herr Abg. Schubart bisher mitgewirkt hat bei den Expropriationen in seinem Bezirksausschusse —, zumal sie die einschlagenden Verhältnisse ganz gut übersehen können vermöge ihrer Lokalkenntnisse, ist mir, offen gestanden, nicht ganz erfindlich, und ich hätte gewünscht, daß es in dieser Beziehung, auch soweit gewisse Neuanlagen in Frage kommen, beim Alten geblieben wäre. Ueberdies wird es nicht möglich sein, wenn in solchen Fällen Differenzen entstehen, immer das Gesamtministerium zu fragen. Insofern kann ich dem nicht beistimmen, was Herr Abg. Schubart sagte, daß man bei jeder kleinen Korrektur, wie sie hier in § 4 vorgesehen sind, allemal die Genehmigung des Gesamtministeriums einholen müßte.

Wenn der Herr Abg. Schubart sagte, daß man in Expropriationsfachen, wenn man sich nicht einigen könne, wenn man Widerspruch gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde erhebe, nicht oft und gern den Rechtsweg beschreite, so kann ich, meine Herren, dagegen sagen, daß dies mir schon ziemlich häufig vorgekommen ist, und ich weiß, daß gegenwärtig von jemand, der dem Landtage angehört, ein Prozeß vorliegt, der nicht unbeträchtliche Differenzen gegen die Taxe hat, welche die Verwaltungsbehörde in dieser Beziehung aufgestellt hat.

Meine Herren! Meine Einwendungen gegen § 4 sind doch kein ganz unwesentlicher Punkt, und von diesem Standpunkte aus wünschte ich, daß die Angelegenheit vielleicht noch einmal in der Gesetzgebungs-